

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **12 (1941)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**VSA,** Verein für Schweizerisches Anstaltswesen (gegründet 1844)  
**SHVS,** Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  
**SZB,** Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen  
**VAZ,** Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich

**Redaktion:** Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584  
Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren  
Techn. Teil: Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

**Verlag:** Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593;  
Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen,  
sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 6.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juli 1941 - No. 7 - Laufende No. 113 - 12. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

## Schweizerisches Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge

von Frl. Dr. M. Schlatter, Zürich \*)

Es mag Ihnen wohl fast etwas anmaßend erscheinen, daß ich es wage, gleichsam vom grünen Tisch aus, zur Frage der nachgehenden Fürsorge zu sprechen. Ich habe auch nur mit gewissen Hemmungen Ihrem Präsidenten ein kurzes Votum zugesagt.

In meiner frühern praktischen Fürsorgearbeit als Amtsvormund und Jugendanwalt des Bezirkes Horgen haben mich die Probleme der nachgehenden Fürsorge in der täglichen Arbeit stark beschäftigt. Sie interessieren mich, wenn auch mehr aus Distanz, heute noch sehr. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Dauererfolg einer Heimerziehung oder Anstaltsbehandlung vielfach von der nachgehenden Fürsorge abhängt. Die Verpflichtung zur nachgehenden Fürsorge kann darum sicher nicht ernst genug genommen werden. Der Ausbau dieser nachgehenden Fürsorge stellt die Anstalten, aber mit ihnen ebensosehr die Organe der offenen Wohlfahrtspflege vor eine Menge Probleme pädagogischer, rechtlicher, organisatorischer, finanzieller Art. Aus der Fülle all dieser Fragen möchte ich in der knappen, mir zur Verfügung stehenden Zeit kurz die rechtlichen Fragen herausheben. Ich hoffe damit einzelnen von Ihnen für ihre praktische Arbeit dienen zu können. Gerade das von Frl. Bichler angeführte Erlebnis eines Anstaltsleiters mit einem ausgetretenen Knaben hat mich darauf gebracht.

Das Ziel der nachgehenden Fürsorge wird stets ein vorwiegend erzieherisches sein. Die nachgehende Fürsorge soll das in der Anstalt Erreichte erhalten und weiterführen. Wie jede Erziehung, wird auch die nachgehende Fürsorge nur auf einer Vertrauensbasis wirklich fruchtbar arbeiten können. Das Ideal wäre darum, daß derjenige Mensch, dem der Schützling das meiste Vertrauen schenkt, mit der nachgehenden Fürsorge betreut

werden könnte. Auf jeden Fall wird es wichtig sein, daß diejenige Persönlichkeit, die sich einmal der nachgehenden Fürsorge anzunehmen hat, schon während der ganzen Versorgungszeit einen guten Kontakt mit dem Zögling und, was ebenso wichtig ist, mit seiner Familie pflegt. Nun lehrt uns die Erfahrung aber leider immer wieder, daß so und so oft die auf Freiwilligkeit und Vertrauen ruhende Basis nicht ausreicht. Dabei liegen die Schwierigkeiten oft weniger im Schützling selbst, der an sich offen und bereit wäre, sich einer verständnisvollen Führung anzuvertrauen, als bei seiner Umwelt, speziell bei den Eltern und andern nähern Verwandten. Wie oft werden doch von dieser Seite aus Unverstand oder reinem Egoismus sorgfältigst vorbereitete Pläne kurzerhand über den Haufen geworfen. Dafür ist gerade auch der von Frl. Bichler näher ausgeführte Fall ein gutes Beispiel. In solchen Fällen stellt sich dann immer wieder die Frage nach den rechtlichen Kompetenzen. Eine nachgehende Fürsorge ohne gesetzliche Zwangsmittel wird immer dort abbrechen müssen, wo die Fürsorge erst recht nötig wäre, nämlich immer dann, wenn die Einsicht des Schützlings oder seiner Eltern versagt. Nun bin ich nicht der Ansicht, daß Zwangsgewalt das Allheilmittel sei und daß mit gesetzlichen Kompetenzen alle Schwierigkeiten behoben werden können. Aber in manchen Fällen könnte etwas erricht und vor allem Schlimmes verhütet werden, wenn im richtigen Augenblick nicht nur geraten, sondern verbindlich angeordnet werden könnte.

Wie steht es nun aber mit den rechtlichen Grundlagen für die nachgehende Fürsorge? Wo und in welchem Umfange bestehen solche Bestimmungen?

Die nachgehende Fürsorge, die sich ja zum Teil erst in den Anfängen ihrer Entwicklung befindet, kann sich heute noch nicht auf eine einheitliche, gesetzliche Regelung stützen. Wir finden aber dafür wichtige gesetzliche Bestimmungen:

\*) Referat an der Tagung des Vereins für schweiz. Anstaltswesens in Basel 1941.